

- b) Kapitel III Zweiter Abschnitt des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699),
- c) die Durchführungsverordnung über Zinsenkung auf dem Geldmarkt vom 9. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 29),
- d) die Verordnung zur Durchführung der Bankenaufsicht vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 228),
- e) das Gesetz über Befugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 577),
- f) Artikel 4 des I. Kapitels im Fünften Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) und die dazu ergangene Änderung im Artikel 1 des VIII. Kapitels im Vierten Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699),
- g) die Verordnung über eine Gründungssperre für Kreditinstitute vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 815).

§ 59

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem im Einzelfall außerdem zuständigen Reichsminister Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweites Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

Vom 5. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im nationalsozialistischen Staat ist die staatliche Justiz eine Einheit; sie steht dem Reiche zu und bedarf einheitlicher Verwaltung durch das Reich. Nachdem die Justizministerien des Reichs und Preußens vereinigt sind, übernimmt deshalb das Reich in den übrigen Ländern die unmittelbare Leitung der Justizverwaltung nach Maßgabe folgender Vorschriften:

§ 1

Die Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden gehen auf den Reichsminister der Justiz über; er kann sie auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz kann zur Überleitung der Fortführung der Geschäfte für einzelne oder mehrere Länder oder Landesteile Beauftragte bestellen, sie führen die Bezeichnung „Beauftragte des Reichsministers der Justiz“; ihre Dienststelle heißt „Reichsjustizministerium Abteilung (Land)“.

§ 3

Die beamteten, verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Verhältnisse der nachgeordneten Landesjustizbehörden bleiben bis auf weiteres unberührt.

Die Beamten und Hilfskräfte sowie die Einrichtungen der bisherigen obersten Landesjustizbehörde stehen dem Beauftragten des Reichsministers der Justiz als Dienststelle (§ 2) zur Verfügung; diese Dienststelle hat beamteten, verwaltungs- und haushaltsrechtlich die gleiche Stellung, die die oberste Landesjustizbehörde hatte.

Der Reichsminister der Justiz kann die für die oberste Landesjustizbehörde im Landeshaushalt ausgeworfenen Ausgabemittel in Anspruch nehmen.

§ 4

Auf die Beamten und Angestellten der bisherigen obersten Landesjustizbehörde finden § 23 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Absätze 2 und 3 sowie § 30 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) sinngemäß Anwendung; sind Beamte und Angestellte der Landesregierung ganz oder überwiegend mit den Aufgaben der Landesjustizverwaltung befaßt, ohne im Stellenplan des Justizhaushalts aufgeführt zu sein, so entscheidet nach Anhörung der Landesregierung der Reichsminister der Justiz, ob sie als Beamte und Angestellte der bisherigen obersten Landesjustizbehörde zu gelten haben.

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über das Reichsamt für Wetterdienst.

Vom 28. November 1934.

Das Reichsamt für Flugficherung (Dritte Verordnung über den Reichskommissar für die Luftfahrt vom 28. Februar 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 87) erhält die Bezeichnung „Reichsamt für Wetterdienst“. Ihm obliegt die betriebliche, technische und wissenschaftliche Leitung des Reichswetterdienstes.

Berlin, den 28. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt

Göring

Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

Vom 4. Dezember 1934.

Auf Grund des § 44 Absätze 1, 2 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Der § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 (Reichsgesetzbl. S. 917) in der Fassung der Verordnung vom 5. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 735) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Wertpapiere, die auf einen Geldbetrag gestellt sind, dürfen zum Börsenhandel nur zugelassen

werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens vorhanden sind:

bei der Börse zu Berlin ein Gesamtnennwert von 1½ Millionen Reichsmark,

bei den Börsen zu Frankfurt (Main) und Hamburg ein Gesamtnennwert von 500 000 Reichsmark,

bei den übrigen Börsen ein Gesamtnennwert von 250 000 Reichsmark.

(2) Die Zulassungsstelle kann von diesem Erfordernis absehen,

1. wenn Wertpapiere desselben Ausstellers bereits an der Börse zum Handel zugelassen sind;

2. bei Anteilen einer Gesellschaft, deren Kapital herabgesetzt worden ist, wenn die Anteile der Gesellschaft vor der Herabsetzung an der Börse zum Handel zugelassen waren;

3. bei Anteilen einer Gesellschaft, deren Kapital auf Goldmark umgestellt worden ist, wenn die Anteile der Gesellschaft vor der Umstellung an der Börse zum Handel zugelassen waren und sofern der Gesamtnennwert der Stücke, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt (Main) und Hamburg mindestens 200 000 Reichsmark, bei den übrigen Börsen mindestens 100 000 Reichsmark beträgt.

(3) In besonderen Fällen kann der Reichswirtschaftsminister Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 zulassen.

(4) Die Zulassung von Wertpapieren an der Börse zu Berlin, deren Gesamtnennwert weniger als 1½ Millionen Reichsmark beträgt, ist zum 31. Dezember 1934 zurückzunehmen. Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn für die Wertpapiere eine Heimatbörse außerhalb von Berlin nicht vorhanden ist.

(5) Der Reichswirtschaftsminister kann die Zurücknahme der Zulassung von Wertpapieren an der Börse zu Berlin, deren Gesamtnennwert 3 Millionen Reichsmark und weniger beträgt, anordnen,

a) wenn eine starke Mehrheit der Wertpapiere in der Hand einer oder weniger Personen gebunden ist,

b) wenn in den Wertpapieren an der Berliner Börse kein bedeutender Handel stattgefunden hat und eine Zusammenfassung des Handels an der Heimatbörse der Wertpapiere zweckmäßig erscheint.

(6) Neuzulassungen von Wertpapieren im Gesamtnennwert von 3 Millionen Reichsmark und weniger sollen an der Berliner Börse nur erfolgen, wenn ein ausreichender Handel an der Heimatbörse der Wertpapiere nicht, wohl aber an der Berliner Börse möglich erscheint.